

Produktgarantie auf Zementspanplatte CETRIS[®] in allen Varianten

CIDEM Hranice, a.s. (nachstehend Hersteller genannt) leistet f ü n f z e h n j ä h r i g e Garantie für die Zementspanplatten CETRIS[®] in allen Varianten (außer der CETRIS[®]-Platten Hobby und niedrigerer Qualitätsklassen) im Einklang mit den Garantiebedingungen (siehe unten). Die Garantie wird ohne Ausstellung sämtlicher weiterer Belege oder Dokumente geleistet. Sie tritt in Wirksamkeit mit der Lieferung der Zementspanplatte CETRIS[®] an den Anwender.

Garantiebedingungen

Artikel 1 - Garantiegeber

1.1 Diese Garantie wird durch den Hersteller – Aktiengesellschaft CIDEM Hranice, a.s., Hranice I – Město, Skalní č.1088, PSČ 753 40 Hranice, Tschechische Republik auf die Produkte des Herstellwerkes CETRIS, Nová ulice 223, 753 40 Hranice, geleistet.

Artikel 2 – In die Garantie einbezogene Produkte

2.1 Diese Garantie bezieht sich auf die nach 1. Mai 2009 aus dem Herstellwerk ausgelieferten Zementspanplatten CETRIS[®] in allen Varianten (außer der CETRIS[®]-Platten Hobby und niedrigerer Qualitätsklassen), d.h.:

CETRIS[®] BASIC, bzw. CETRIS[®] PROFIL – Platte mit glatter Oberfläche (bzw. mit einem Relief)

CETRIS[®] PLUS, bzw. CETRIS[®] PROFIL PLUS – Platte mit glatter Oberfläche (bzw. mit einem Relief) und Grundierung

CETRIS[®] PD (PDB) – Platte für Fußböden (geschliffene Platte für Fußböden)

CETRIS[®] DOLOMIT, bzw. CETRIS[®] DOLOMIT NEW - Platte bestreut mit Marmorsteinkörnern

CETRIS[®] FINISH, bzw. CETRIS[®] PROFIL FINISH - Platte mit glatter Oberfläche (bzw. mit einem Relief) und Endbeschichtung

CETRIS[®] AKUSTIC - Grundplatte mit Perforation

Artikel 3 - Garantienehmer

3.1 Als Anwender im Sinne dieser Garantiebedingungen versteht sich jene physische oder juristische Person, die die Produkte übernommen, bezahlt und im Sinne ihrer Anwendung installiert hat, gleich ob direkt oder durch dritte Person vermittelt. Ändert das Objekt, in dem die Produkte installiert wurden, den Besitzer, wird für den Anwender im Sinne dieser Garantiebedingungen gleichfalls dieser Besitzer gehalten.

Artikel 4 - Garantiefumfang

4.1 In dem Fall, dass der Anwender – in Hinsicht auf die Zeitdauer der Garantie und die Beschränkung in dem Punkt Nr. 5 dieser Bedingungen - nachweisen kann, dass das betreffende Produkt Mängel hatte, die im Produktionsprozess entstanden sind, ist der Hersteller verpflichtet, nach seiner Wahl entweder: a) die Mangelprodukte auf eigene Kosten auszutauschen (einschließlich angemessener Kosten für die Arbeit bei der Warenaustausch), b) kostenlos die Produkte für den Austausch der Mangelprodukte zu liefern, c) die Produktmängel zu beseitigen, d) eine Finanzkompensation mit dem Anwender zu vereinbaren.

4.2 Diese Pflicht des Herstellers bezieht sich nur auf die Produkte mit den im Produktionsprozess entstandenen Mängeln. Diese Pflicht kann nicht auf die mit den Mangelprodukten gleichzeitig gelieferten mangelfreien Produkte erweitert werden.

4.3 Der Hersteller ist unter keinen Umständen für nachfolgende Mängel oder Beschädigungen, einschließlich der durch falsche Beförderung, Lagerung, Installation, Anwendung, durch Naturkatastrophe und ungenügende Kenntnisnahme oder Unkenntnis der vom Hersteller ausgearbeiteten Anweisungen verursachten Mängel (Beschädigungen), verantwortlich. Es werden keine Mängelrügen anerkannt, die dem Kaufenden bereits zu der Verkaufszeit bekannt worden sind.

4.4 Farbänderung und Oberflächenabnutzung, die nach mehr als drei Jahren nach der Produktlieferung sichtbar werden, werden als Folgen klimatischer Wirkungen betrachtet und können nicht für Produktmängel gehalten werden. Ausblühungen und ähnliche Erscheinungen im Hinblick auf die Zementbasis des Produktes werden nicht für Produktmängel gehalten.

4.5 Der Hersteller ist nicht verpflichtet, die Mängel in anderer Weise zu verbessern, als in dem Punkt 4.1 dieser Garantiebedingungen angeführt wird. Beliebige andere durch einen im Produktionsprozess entstandenen Mangel verursachte Verluste, einschließlich des entgangenen Gewinnes, Verdienstes oder Zeitverlustes, sind nicht eingeschlossen. Diese Garantie schließt ausschließlich jene Mängel ein, die im Produktionsprozess entstanden sind. Persönlicher Nachteil und beliebige nachfolgende und indirekte Schäden sind nicht in dieser Garantie eingeschlossen.

Artikel 5 - Reklamationen

5.1 Der Anwender ist verpflichtet, offene Mängel ohne Verzögerung, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung, versteckte Mängel innerhalb von 8 Tagen nach ihrer Feststellung, bei dem Hersteller schriftlich zu reklamieren. Die Reklamationsanmeldung muss dem Hersteller zugestellt werden und sie hat folgende Angaben zu enthalten: Produkttyp, Herstellungsnummer, Anzahl der Mangelprodukte, Reklamationsgrund. Der Reklamation muss eine Kopie der Kaufbestätigung beigelegt werden. Falls die Reklamationsanmeldung die angeführten Informationen und Belege nicht enthalten wird, wird sie nicht für gültig angemeldet gehalten.

5.2 Wenn es zu einem Austausch der Mangelprodukte, zu einer Lieferung mangelfreier Produkte im Austausch für die Mangelprodukte oder zu einer Beseitigung der Mangelprodukte nach dem Punkt 4.1 a), b), c), d) (siehe oben) kommt, handelt es sich um die Erfüllung aller Herstellerpflichten, die aus seiner Verantwortung nach dieser Garantie folgen, wobei auf die an den Anwender im Rahmen dieser Pflichterfüllung gelieferten Produkte keine weiteren fünfzehn Jahre Garantie geleistet wird und stattdessen die ursprüngliche Garantiezeit (15 Jahre) bis zu ihrem Ablauf dauert.

Artikel 6 - Streitigkeiten

6.1 Jeder aus dieser Garantie entstandene Streit wird durch das zugehörige Handelsgericht gelöst.


Ing. Tomáš Vavřík, Generaldirektor von CIDEM Hranice, a.s.


Ing. Martin Klvač, Direktor der Division CETRIS